



rechtlichen Gründen darauf Wert legen, dass das Gericht im Aufgabenkreis des Betreuers einen Einwilligungsvorbehalt gem. § 1903 BGB anordnet.

Im Übrigen wären Sie nach wie vor uneingeschränkt handlungs- und geschäftsfähig. Lediglich soweit der mit Einwilligungsvorbehalt versehene Aufgabenkreis des Betreuers reicht, könnte nur dieser handeln. Es ist also keineswegs so, dass Sie sich unangemessen bevormunden lassen müssten.

Zur Person des Betreuers, zu der man dem Gericht Vorschläge unterbreiten sollte, gilt, dass dieser bei höchstpersönlichen Angelegenheiten aus dem Familienkreis vorgeschlagen werden sollte. Hier geht es um die Wahrnehmung Ihrer vermögensrechtlichen und prozessualen Rechte und Ansprüche. In diesem Falle sollte der Betreuer eine Person sein, die hinreichend sachkundig und sachverständig ist, die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen und Entscheidungen für Sie zu treffen. Selbstverständlich darf der Betreuer nicht zu seinem eigenen Vorteil über Ihre Rechte und Ansprüche verfügen. Dem anliegenden Merkblatt können sie hierzu Näheres entnehmen. Das Gericht überwacht im Übrigen den Betreuer. Ich persönlich kann Ihnen versichern, dass das Gericht diese Überwachungspflicht sehr ernst nimmt, da ich über langjährige Erfahrungen als gerichtlich bestellter Betreuer einer Dame verfüge und deren Vermögen verwalte.

Wir hatten Herrn Professor Dr. [REDACTED] befragt, ob er bereit ist, die Betreuung im oben geschilderten Umfang zu übernehmen. Er wäre – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – bereit, dieses Amt anzutreten. Für Sie wäre dies insbesondere auch deshalb noch von besonderem Vorteil, als Herr Prof. Dr. [REDACTED] als Rechtsprofessor und Richter am OLG über weitaus überdurchschnittliche Sachkunde verfügt.

In Erwartung Ihrer alsbaldigen Stellungnahme verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]